

Ratsherr Pütz erklärt sich nach § 31 GO NW für Befangen. Er hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

BS-Nr.: 10/441	Abstimmungsergebnis Einstimmiger Beschluss	Ja: 29 Nein: 0 Enthaltung:0 Befangen:0
-------------------	---	---

1.1. Feststellungsbeschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinbach für den Bereich „Wolbersacker“

Nach der Beschlussfassung über die Gesamtabwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen fasst der Rat zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinbach für den Bereich „Wolbersacker“ den Feststellungsbeschluss gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch.

Der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinbach für den Bereich „Wolbersacker“ umfasst eine Größe von ca. 46 ha im Osten der Stadt Rheinbach zwischen der L 158 im Norden, der BAB 61 im Osten, der L 471 im Südosten und der B 266 im Südwesten und Westen. Die Flächen des Plangebietes werden derzeit bis auf wenige Wirtschaftswege überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der 18. Flächennutzungsplanänderung ist dem der Verwaltungsvorlage beigelegten Übersichtsplan zu entnehmen. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus zeichnerischen Darstellungen. Die vorliegende Begründung einschließlich Umweltbericht und die vorliegenden Fachgutachten werden gebilligt. Die zusammenfassende Erklärung wird ebenfalls gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte zum Inkrafttreten der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Wolbersacker“ durchzuführen.

BS-Nr.: 10/442	Abstimmungsergebnis Einstimmiger Beschluss	Ja: 29 Nein: 0 Enthaltung:0 Befangen:0
-------------------	---	---

1.2 Bebauungsplan Rheinbach Nr. 59 „Wolbersacker“

a) Beschluss über vertragliche Regelungen zum Ausgleich

Der Vertrag über die Übernahme von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

BS-Nr.: 10/443	Abstimmungsergebnis Mehrheitlicher Beschluss	Ja: 26 Nein: 3 Enthaltung:0 Befangen:0
-------------------	---	---

b) Satzungsbeschluss

Nach der Beschlussfassung über die Gesamtabwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und dem Beschluss über die vertraglichen Regelungen zum Ausgleich beschließt der Rat den Bebauungsplan Rheinbach Nr. 59 „Wolbersacker“ gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch und § 86 Bauordnung NRW als Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine ca. 59,80 ha große Fläche östlich der Kernstadt. Im Norden wird das Plangebiet durch den Verlauf der Grundstücksgrenzen der weiter nördlich gelegenen Landesstraße L 158 (Meckenheimer Straße) begrenzt. Im Osten verläuft die Plangebietsabgrenzung entlang der Grundstücksgrenzen der Autobahn BAB A 61. Im Westen wird

das Plangebiet vom Grundstücksverlauf der begleitenden Bundesstraße B 266 begrenzt. Die südliche Abgrenzung verläuft ebenfalls zum größten Teil entlang der Grundstücksgrenzen der begleitenden Bundesstraße B 266. Zusätzlich werden in diesem Bereich jedoch Teilflächen der Bundesstraße zugunsten der Überplanung mit einem Kreisverkehr in den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einbezogen. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans weicht im südlichen Bereich vom Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Wolbersacker“ ab. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist dem der Verwaltungsvorlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan besteht aus textlichen und zeichnerischen Festsetzungen sowie aus Hinweisen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht und die Fachgutachten werden gebilligt. Die zusammenfassende Erklärung wird ebenfalls gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 59 „Wolbersacker“ durchzuführen.